

Kunfertigkeiten aufführt, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechnigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 34.

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Regelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Art. 35.

Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 36.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:
1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;

- 2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Art. 37.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

- 1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigentümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthum Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziffer 2 die Uebertretung, gegen Verbot des Eigentümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigentümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Art. 38.

Geldstrafe bis zu fünf Thalern trifft in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsverräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Art. 39.

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches